

Der pastorale Wert

Daß die Studie des Rates der EKD nicht eine Verteidigung des „theologischen Ereignisses“ der Staatsgründung Israels zu geben wünscht, zeigen die weiteren Abschnitte. Sie kommen zur Sache, die uns angeht, der deutschen Schuld an der Massenvernichtung der Juden, und sprechen offen vom „weitgehenden Versagen der Kirchen“ während der Judenverfolgung. Die Christen müßten erkennen, daß sie „mit den Juden in der gegenwärtigen Welt-situation herausgefordert sind, ihre Verantwortung zur Gestaltung der Welt wahrzunehmen, die ihnen aus ihrem gemeinsamen Glauben an den einen Gott erwächst“ (III, 5). Die „ersten Ansätze“ eines Programms, das — von der bescheidenen Potenz der Kirchen einmal abgesehen — auf der

nicht konkret genug gedachten „Gemeinsamkeit“ des Gottesglaubens beruht, wirken daher recht allgemein: „Ausgangspunkt könnte die gemeinsame Überzeugung sein, daß der Mensch als Gottes Ebenbild Verantwortung für die Erde wahrnimmt“, und zwar „zusammen mit den Moslems“, gemäß der UN-Charta über die Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, doch „in Abkehr von einer Haltung, in der der Mensch sich selbst zum Maßstab aller Dinge macht“. Die Studie meint, daß dies „im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift“ möglich sei, weil alle Beteiligten dadurch „zu einer Bereicherung und Klärung des eigenen Glaubens kommen“. Was die Mission betrifft, so sei sie nur als Dialog möglich, und über diesen müsse man neu nachdenken. „Die Kirche wird es dabei nicht unterlassen, freimütig auszuspre-

chen, daß sie selbst des Gespräches mit dem Judentum bedarf.“

Wertvoll ist der Anhang mit seinen „Informationen“, zumal die Statistik „Zur Lage der Juden in der Bundesrepublik Deutschland“. Als „Orientierungshilfe“ erscheint die Studie insofern problematisch, als sie zwei ganz verschiedene Anliegen vermischt: die notwendige Aufgabe eines gegenseitigen besseren theologischen Verstehens, die sehr schwierig ist, neben der politischen Aufgabe, beim Frieden in Nahost mitzuwirken. Für letzteres ist die Orientierung nicht ausreichend, weil der Standpunkt und die Denkweise der Araber, der Moslems wie der Christen, nicht zur Sprache kommt. Die Koordination mit dem Einheitssekretariat wird nunmehr auch schwierig. Sie ist ein Bewährungsfall der Solidarität der Christen.

J. P. M.

Gesellschaftliche Entwicklungen

Religion als Streitobjekt amerikanischer Verfassungshüter

Zum Rollenverständnis und der Praxis des Obersten Gerichtshofes der USA

Wie schon mehrfach in den letzten Jahren entfachte kürzlich wieder ein Urteil (19. 5. 1975, *Meek v. Pittenger*) des Obersten Gerichtshofes (Supreme Court) der Vereinigten Staaten von Amerika eine Fülle von Diskussionen, Reaktionen und Emotionen besonders in katholischen Kreisen. Erneut stand indirekte finanzielle bzw. materielle Hilfe eines Bundesstaates (Pennsylvania) für private, d. h. normalerweise mehrheitlich katholische Schulen zur Entscheidung über die Verfassungskonformität an (vgl. HK, Juli 1975, 369). Wieder einmal rief ein Urteil, das übrigens mit sechs gegen drei sehr scharf und klar argumentierenden Gegenstimmen gefällt wurde, einen Sturm der Entrüstung und darüber hinaus wegen seiner kleinlichen, ja spitzfindigen Begründung und Auslegung der Verfassung allgemeines Kopfschütteln und — was schlimmer ist — nicht zum ersten Male Zweifel an Unbefangenheit, Fähigkeit und Selbstverständnis der neun Obersten Bundesrichter hervor.

Dieses offensichtliche Unbehagen wird besonders dadurch verstärkt, daß die Rechtsprechung der vergangenen Jahre oft in ein und demselben Fall sehr widersprüchlich war, der mögliche Rahmen für neue Entscheidungen für die Betroffenen also weithin unklar bleibt. Daß dieses „Va banque-Spiel“ unumgänglich ist, wenn man Reformen in den USA durchsetzen will, liegt in erster Linie am Verfassungstext und an der dem Obersten Gericht eingeräumten besonderen Stellung.

Die Verfassung und ihre Interpreten

Die 1787 verabschiedete, 1789 in Kraft getretene und 1791 durch die ersten zehn Zusätze (Amendments), die die „Bill of Rights“ enthalten, ergänzte Verfassung ist bis zum heutigen Tag kaum Änderungen unterworfen wor-

den. Lediglich noch 13 Amendments wurden bisher rechtsgültig zugefügt, für zwei weitere läuft seit langem das entsprechende Verfahren. Ein wichtiger Grund dafür — neben der schwierigen Prozedur — ist sicherlich „im elastischen, auslegungsfähigen Wortlaut der weniger als sechstausend Worte umfassenden Urkunde zu erblicken . . . Die geschriebene Verfassung stellt nur Richtlinien auf, deren Konkretisierung den drei branches of government überlassen wird.“¹

Einer der Obersten Richter, *Louis D. Brandeis*, machte diese Besonderheit 1922 noch deutlicher, als er erklärte, die Verfassung sei „keine Zwangsjacke. Es ist ein lebender Organismus. Als solche ist sie fähig zur Entwicklung — zur Ausdehnung und Adaptation an neue Bedingungen. Entwicklung beinhaltet politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. Eine bedeutsame Entwicklung manifestiert sich eher in intellektuellen und moralischen Konzeptionen als in materiellen Dingen. Weil unsere Verfassung die Fähigkeit zur Adaptation besitzt, hat sie sich bewährt als das Grundgesetz eines sich ständig entwickelnden Volkes.“²

Durch diesen Tatbestand bedingt, sind Kongreß und Präsident zwar in der Lage, eine Anpassung der Verfassung an die jeweiligen Realitäten zu suchen, doch müssen sie sich gerade in jüngster Zeit immer häufiger vom Supreme Court in die Schranken weisen lassen. Dem obersten Wächter über die Beachtung der Verfassung ist im gesamten System der USA eine solch überragende Rolle eingeräumt worden, daß man vielfach den Eindruck gewinnen kann, im Grunde mache das Oberste Gericht die Gesetze des Landes. „Mehr als Tradition oder Konvention hält das Gesetz die amerikanische Gesellschaft zusammen“, meinte der „Observer“ (6. 5. 73) und fügte hinzu: „Der Oberste Gerichtshof ist nicht weniger mächtig, als sein Name besagt.“

Nicht zu Unrecht wurde nach dem aufsehenerregenden Abtreibungsurteil vom 22. Januar 1973 (vgl. HK, März 1973, 121 ff.) festgestellt, der „plötzliche liberale Wind, der . . . durch die amerikanischen Bundesstaaten weht, ist freilich nicht das Resultat der Gesetzgebung, sondern außergewöhnlicher Rechtsprechung . . . Auf gesetzgeberischem Wege wäre es im größten Teil der USA vermutlich nicht zu der jetzt durch das Urteil des Obersten Gerichtshofes . . . verfügten Freizügigkeit gekommen“ (Stuttgarter Zeitung, 31. 1. 73). Durch seine „ständige Auslegung sowohl der einzelnen Verfassungsbestimmungen wie der ‚Gestalt‘ der Verfassung im ganzen“ bringt nach Karl Loewenstein³ der Oberste Gerichtshof „den Verfassungstext in Einklang mit den jeweiligen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sogar ethischen Zeitumständen“. Diese Funktion ist seiner Meinung nach bedeutsamer als die dramatischere und im Ausland mehr beachtete Ausübung des richterlichen Prüfungsrechts, das nur einen kleinen Ausschnitt aus der fortlaufenden Interpretationstechnik der Verfassung durch die Gerichte darstelle. Insofern ist der Schluß berechtigt, daß „die Tragweite einzelner Ver-

fassungsbestimmungen nur erfaßt werden kann, wenn man sich darüber klar ist, wie die höchstrichterliche Rechtsprechung die Verfassung interpretiert und die zahlreichen Lücken des geschriebenen Textes ausfüllt“⁴. Dabei sind die Grenzen zwischen Auslegung und Verfassungspolitik fließend. Viel hängt von der Zusammensetzung des Gerichtshofes ab.

Fehlbare Männer mit endgültiger Autorität

Die vom Präsidenten ernannten, vom Senat bestätigten und schließlich vom Präsidenten offiziell eingesetzten neun Obersten Bundesrichter sind jeweils „ein Produkt ihrer Zeit und widerspiegeln die Vorlieben und Voreingenommenheiten fehlbarer Männer in schwarzen Roben“⁵. Nach einem erstmals für die katholische Kirche positiv ausgefallenen Urteil zur Finanzierung von Hochschulen (28. 6. 71, *Tilton v. Richardson*) kam der frühere Präsident der Fairfield-Universität, *William C. McInnes SJ*, zu dem Ergebnis, das Gesetz zeige Richtungen an, gebe also Anlaß zur Hoffnung. Wenn auch nur einer der Richter seine Meinung geändert hätte, wäre aus dem Sieg eine Niederlage geworden; hätte sich Richter *Byron White* trotz gegenteiliger Meinung nicht dem Mehrheitsvotum angeschlossen, wäre ein gänzlich anderes Präzedenzurteil gefällt worden. Ebenso wäre eine Behandlung des gleichen Falles nur wenige Jahre zuvor mit Sicherheit zuungunsten der Universität ausgefallen. Daraus folgerte er: „Nur ein äußerst naiver Bürger würde behaupten, die Interpretation der US-Verfassung sei eine vorprogrammierte Stereotype. Das öffentliche Klima und die Sozialpolitik spielen eine wichtige Rolle bei den Entscheidungen des Obersten Gerichts . . . Richter sind keine Computer; sie sind menschliche Wesen. Sie überlegen und fühlen, sie rechnen nicht nur. Die Entscheidung eines Gerichts mag eine endgültige Autorität darstellen. Aber es ist dies nicht das letzte Wort.“⁶

Über die unterschiedliche Einstellung der Richter zu ihrem Amt liegt eine Fülle von Aussagen vor, die von Überheblichkeit über Selbstherrlichkeit bis zu bescheidener Dienstauffassung reichen. Wegen ihrer herausgehobenen Bedeutung gibt es regelmäßig von sehr unterschiedlichen Seiten Versuche, den Präsidenten oder den Senat für oder gegen bestimmte Kandidaten zu mobilisieren. Auch kirchliche Kreise sind nicht frei von dieser Versuchung, wenigstens auf diese Weise Einfluß auf die Urteile durchzusetzen. Erst kürzlich setzten sich die „Citizens for Educational Freedom“, eine überkonfessionelle Organisation, in einer Petition dafür ein, Präsident *Gerald Ford* möge bei eventuell notwendigen neuen Ernennungen (die Richter sind offiziell auf Lebenszeit im Amt, so daß die Neubesetzungen nicht allzu häufig vorkommen) nur solche Kandidaten berücksichtigen, denen die Erziehung aller Kinder am Herzen liege⁷. Aber auch andere Versuche der Einflußnahme über eine Änderung der Kompetenzen, der Be-

rufungsprozedur, der Dauer und der Unanfechtbarkeit der Urteilsprüche sind bisher — allerdings vergeblich — unternommen worden.

Im übrigen haben sich gezielte Richterernennungen durch Präsidenten, die den Kurs des Obersten Gerichts ändern wollten, in der Vergangenheit meistens als Fehlschläge erwiesen. So hatte z. B. nach der Ernennung von vier als „konservativ“ eingestuften Richtern durch Präsident *Richard Nixon* fast jedermann eine Entscheidung wie die in Sachen Abtreibung vom Januar 1973 für völlig ausgeschlossen gehalten. Doch nicht zum erstenmal in der Geschichte erwiesen sich die Richter als unabhängiger — und unberechenbarer —, als dies der Präsident und sicherlich der größte Teil der Bevölkerung wünschen. Auch der einzige Katholik des jetzigen Gerichtshofes, *William Brennan*, zeichnete sich bisher dadurch aus, daß er sowohl beim Abtreibungsurteil als auch bei den meisten Schulurteilen oft geradezu vehement gegen Interessen und Überzeugung seiner Kirche stimmte. Eine fast natürliche Begleiterscheinung dieses Verhaltens war die Forderung konservativer Kreise der katholischen Kirche nach Exkommunikation dieses „enttäuschenden“ Richters.

Die Sprüche des Obersten Richterorgans fallen in den seltensten Fällen einstimmig aus, fast immer gibt es ein Mehrheits- und ein Minderheitsvotum, die übrigens beide offiziell zu den Prozeßunterlagen gehören. Sie zusammen lassen Meinungstrends und eventuelle „Auswege“ und Chancen dafür leichter erkennen. Fast alle wichtigen und wirklich die Verfassungsauslegung fortschreibenden Entscheidungen des Supreme Court sind knapp gefallen: „Sie spiegeln darin nur die Kraft der bisherigen Verhältnisse und die Winzigkeit neuer Gewichte, die für umwälzende wichtige Entscheidungen Ursache und Anstoß sind“ (FAZ, 1. 7. 72). Im Falle eines Spruches, der die Verfassungsgemäßheit der heute praktizierten Verhängung der Todesstrafe bestritt, gab es sogar neun verschiedene Erklärungen. Nur inhaltliche Analysen ließen schließlich erkennen, daß sich mit sehr unterschiedlichen Argumenten fünf Richter gegen und vier für die Todesstrafe aussprachen.

Wenig konkrete Aussagen zur Religion

Bei dieser besonderen Rolle, dem ungewöhnlichen Stellenwert und der „Gummi-Struktur“ der Verfassung ist es verständlich, daß Fragen der Religion in ganz besonderer Weise von der Zusammensetzung des Richterkollegiums (die sich untereinander übrigens als „Bruder“ betiteln) abhängen. So zählen denn auch all die Fälle, die die Religion betreffen, zu den beständigsten und in immer neuen Auflagen vor dem Obersten Gericht ausgetragenen Disputen. Angesichts der wenig exakten Formulierung der maßgeblichen Verfassungsaussagen und angesichts der von der gegenwärtigen säkularistischen Zeitströmung nicht unberührten Richter befinden sich die Kirchen in einer permanenten Verteidigungsposition. Ihr Handicap ist die

Tatsache, daß in der Verfassung nur an zwei Stellen ausdrücklich die Religion tangiert wird. So schließt Art. VI, Abs. 3, eine „religiöse Überprüfung“ bei der Beurteilung der Qualifikation für ein öffentliches Amt aus.

Angelpunkt für die ständigen Dispute ist jedoch *Amendment I*, in dem es heißt, der Kongreß — und seit Verabschiedung des *Amendment XIV* gilt dies auch für sämtliche Einzelstaaten — dürfe kein Gesetz erlassen „hinsichtlich der Einsetzung einer Religion“ (als Staatsreligion) noch irgendeines, das „die freie Ausübung“ der Religion behindert („Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof“). Dieser heute vielfach vom Obersten Gericht geradezu vergewaltigte Zusatzartikel besteht — was oft vergessen wird — eindeutig aus zwei für die Religionsgemeinschaften relevanten Elementen, die sowohl eine klare Beschränkung als auch ein offensichtliches Recht implizieren. Allzusehr ist in der Vergangenheit nur ein Teil dieses Zusatzes berücksichtigt und von den Gerichten als Indiz ausgewertet worden. Dies förderte seitens der Kirchen eine Defensivhaltung und verhinderte — seltsamerweise — bisher weitgehend die Offensive. Erst jetzt nach dem jüngsten Schulurteil scheint sich eine Wende anzubahnen. Die drei gegen die Mehrheit stimmenden Richter bezeichneten das Urteil als eine „Bedrohung der freien Ausübung der Religion“ und forderten die Kirchen auf, mit Hilfe von Modellfällen ihrerseits Verfassungsklagen anzustrengen und nicht immer nur abzuwarten, bis ihre Gegner sie unter Hinweis auf den ersten Teil dieses Artikels in die falsche Ecke treiben (NCNS, 25. 6. 75). Auch der demokratische Kongreßabgeordnete und Jesuitenpater *Robert F. Drinan* meinte, die Eltern und Erzieher, die sich für die Rechte der Privatschulen einsetzen, sollten sich ganz auf die Betonung des zweiten Teils des Amendment verlegen, anstatt sich auf die fast ausgewaschen Auseinandersetzungen über die Auslegung des ersten Teils einzulassen (NCNS, 29. 4. 75).

Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte dieses Zusatzes macht zudem deutlich, daß „die Verfassung von den Gründervätern nicht geschrieben wurde, um die Rechte der Bürger einzuschränken, sondern vielmehr, um diese Rechte zu fördern und zu schützen“⁸. Es gibt bis heute „ein großes Maß an Verwirrung bei der Interpretation der legislativen Intentionen hinter dem ersten Verfassungszusatz“, obwohl aus den entsprechenden Debatten, die um seine Verabschiedung geführt wurden, eindeutig hervorgeht, daß es ursprünglich nicht darum ging, juristische Prinzipien zur Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den USA zu schaffen. Vielmehr handelte es sich bei der Aufnahme des ersten Amendment eindeutig um den Versuch, die Bundesregierung von jeglichem Einfluß auf das Recht der Einzelstaaten zu lösen, die religiösen Angelegenheiten in ihrem Einflußbereich selbständig zu behandeln. Schließlich gab es zum Zeitpunkt der Verabschiedung verschiedene Staaten mit „eingesetzten

Religionen“. Es ging also am Anfang um den Schutz des religiösen status quo in den Einzelstaaten und die Verhinderung der Einsetzung einer National-Religion durch den Kongreß in Washington⁹. Erst religiöse Konflikte und der daraus folgende Wunsch nach Staatsprotektionismus führten dazu, daß die Zielrichtung dieses Verfassungszusatzes geändert und nun die totale Trennung von Staat und Kirche ins Visier genommen wurde.

Schon allein die Entstehungsgeschichte der heutigen Vereinigten Staaten mit ihren puritanisch geprägten Gründern läßt es als wenig wahrscheinlich erscheinen, daß anfangs an eine Verbannung der Religion in den gänzlich privaten Bereich gedacht war. Viel eher „fühlten die Männer der Revolution die Notwendigkeit, ihr Grundgesetz — ihre Verfassung — in etwas transzendente Absoluten zu verankern, das bevollmächtigte, ohne selbst aktiv einzugreifen“¹⁰, denn — so Hannah Arendt¹¹ — „eine absolute Unsterblichkeit könnte, wenn schon nicht ebenfalls Unsterblichkeit, so doch zumindest Beständigkeit und Stabilität für die Republik garantieren“. Man kann sogar so weit gehen zu behaupten, daß in den Gründerjahren das allgemeine Empfinden vorherrschte, das Christentum sollte Antrieb und Ermutigung vom Staat erfahren, solange es nicht mit den privaten Rechten der Gewissensfreiheit in Konflikt geriet. Die Verfassung sollte demnach keineswegs eine Förderung der Religion, sondern eher religiöse Verfolgung und die bevorzugte Behandlung einer einzigen Religionsgemeinschaft verhindern¹².

„Eine Mauer der Trennung zwischen Staat und Kirche“

Wenn es inzwischen so aussieht, als seien die USA auf dem Wege, daß nicht nur die Einsetzung einer Staats- oder Nationalreligion verhindert wird, sondern man vielerorts sogar dabei ist, „Gott aus jedem Bereich des amerikanischen Lebens herauszureglementieren“ (vgl. NCNS, 24. 9. 73), dann war diese Abkehr von den ursprünglichen Motivationen nur möglich durch eine Änderung des gesellschaftlichen Klimas und der Anschauungen der zuständigen Obersten Bundesrichter.

Als eine Art „autoritative Erklärung des Rahmens und der Rechtswirksamkeit des Verfassungszusatzes“ wurde in den ersten bedeutenden, das Verhältnis Staat—Kirche berührenden Fällen in diesem Jahrhundert die schriftliche Äußerung des damaligen Präsidenten Jefferson aus dem Jahre 1802 herangezogen, der als Ziel des Amendment die Errichtung einer „Mauer der Trennung zwischen Kirche und Staat“ definierte¹³. Seither gehört die Trennung von Staat und Kirche zu den „am eifersüchtigsten gehüteten Gütern der amerikanischen Demokratie“¹⁴. Aber erst seit der Ausdehnung der im I. Amendment geschützten Bundesgrundrechte mit Hilfe des XIV. Amendment, das die Bürger der USA vor Beschränkung ihrer Rechte durch die Einzelstaaten schützt und den gleichen

Schutz aller vor dem Gesetz garantiert, ist die Frage wirklich akut geworden. Seit einem Urteil des Obersten Gerichts (1925, *Gitlow v. New York*) unterliegen gesetzgeberische Entscheidungen der Staaten, die die Grundrechte betreffen, einer bundesrechtlichen Kontrolle. Speziell für die Bekenntnisfreiheit wurde dieser Grundsatz erstmals 1940 (*Cantwell v. Connecticut*) angewandt.

Daß seither in praktisch ununterbrochener Folge aus den einzelnen Staaten stammende Klagen wegen der Verletzung des I. Amendment vom Obersten Gerichtshof behandelt werden müssen, liegt sicherlich zu einem Großteil auch daran, daß sich mittlerweile eine zwar stark gefächerte, aber gut organisierte Lobby gebildet hat, die peinlich genau nach mutmaßlichen Verstößen, d. h. nach einer ihrer Meinung nach verfassungsfeindlichen Begünstigung der Religion bzw. der Kirchen sucht. Durch ein seit 1973 schwebendes Verfahren über die Steuerbefreiung eines der eifrigsten Verfechter der Trennung (*Americans United for Separation of Church and State*) könnte das Oberste Gericht demnächst vielleicht indirekt Stellung zwischen den beiden Kontrahenten beziehen müssen. Die US-Regierung verweigert der Organisation seit 1969 die Steuerbefreiung, weil sie sich ihrer Meinung nach substantiell als Lobby betätigt.

Doch wäre es völlig falsch, alles nur auf starke Interessengruppen zu schieben, die den Kirchen einen Schlag versetzen wollen. Insgesamt muß man wohl davon ausgehen, daß der offensichtliche Säkularisierungstrend sich immer weniger mit den sich in den Gesetzen und in der täglichen Praxis manifestierenden christlich geprägten Prinzipien verträgt: „Als Reaktion auf die alles durchdringenden Übertragungen der religiösen Architektur, Werte und Sprache in das englisch-amerikanische Gesetz entwickelte sich ein immer stärker werdender Versuch, sich von diesen religiösen Ansätzen freizumachen.“¹⁵ Diese von Theoretikern vorbereitete, vom American Law Institute geförderte und von den Gerichten praktizierte „Entsakralisierung“ des Gesetzes, die offene Kampfansage an moralische und religiöse Standards als Richtschnur für die Rechtsprechung vollzieht sich auf verschiedene Weise. Neuerdings zielt man nicht nur auf die Tilgung einer bestimmten religiösen Tradition, sondern auf Ersatz aller religiösen oder moralischen Grundlagen im Rechtsbereich. Dieses Bemühen beruht letztlich auf einem ebenso traditionsreichen amerikanischen Verfassungsgrundsatz, nämlich dem der Beachtung der Freiheit des Individuums, religiösen Glaubenswahrheiten oder moralischen Normen seine Zustimmung zu geben oder zu versagen, je nachdem ob sie mit seiner persönlichen Auffassung konform gehen oder nicht: „Dies ist das Hauptziel und die grundlegende Motivation, die dem Säkularisierungs-Vorstoß einen solchen Anstoß“ in der anglo-amerikanischen Tradition gegeben hat¹⁶.

In diesem Klima wird manches Urteil des Obersten Gerichts zumindest verständlich, wenn auch nicht unbedingt

akzeptabel. In den vergangenen drei Jahrzehnten lag der Schwerpunkt der vor dem Obersten Gericht behandelten Fälle, die mit der Religionsklausel des ersten Zusatzes zusammenhängen, im Schulbereich (Finanzierung der Schulen, Schulgebet, Schulbus). Weitere Streitpunkte betrafen die Kriegsdienstverweigerung, die Steuerbefreiung und die Frage der freien Ausübung der Religion von Minderheiten mit teilweise sehr extremen Überzeugungen bzw. Verhaltensweisen. Abtreibung, Todesstrafe und der anstehende neue Verfassungszusatz über die „Gleichheit der Rechte unter dem Gesetz“ unabhängig vom Geschlecht (Equal Rights Amendment) sind dagegen nicht direkte Fälle, die zwischen den Kirchen oder einem ihrer Rechtsvertreter und dem Supreme Court ausgetragen werden. Hier werden die Kirchen vielmehr als berechtigte Interessenvertreter (unter vielen) zu Rate gezogen und gehört.

Im Schulsektor herrscht heute weitgehend Verwirrung, hervorgerufen durch widersprüchliche und die Rechte der privaten Träger bei der Finanzierung ihrer Schulen immer stärker einengende Urteile. Inzwischen haben die Richter besonders für die Klärung von Schulstreitigkeiten, aber auch insgesamt für die Beurteilung eines Falles im Rahmen des I. Amendment, ein Schema entwickelt, das in seinen drei Stufen als Test für die Verfassungsgemäßheit betrachtet wird. Danach muß jede Hilfe für kirchliche Schulen nach dem Prinzip des „säkularen legislativen Zieles“, nach dem „Primäreffekt“ der Hilfe (weltlich oder religiös) und neuerdings nach der Möglichkeit „ausgedehnter Verstrickung der Regierung mit der Religion“ untersucht werden. Wie die Vielzahl von Schurteilen allein von 1971 bis heute zeigt (vgl. u. a. HK, Juni 1972, 286 ff., September 1973, 445 ff., Juli 1975, 369), gibt es nur noch wenige „Umwege“, die es dem Staat gestatten, den privaten Schulen finanziell und materiell zu helfen. Nach dem augenblicklichen Stand läßt sich festhalten, daß praktisch keine direkt an die Schulen gegebenen Hilfen erlaubt sind. Immer unter Hinweis auf die dadurch mögliche staatliche Förderung einer Religion ist es nach dem jüngsten Urteil z. B. lediglich erlaubt, Schultextbücher auch an Privatschüler zu entleihen, wohingegen das Verleihen von Landkarten, Dia-Reihen, Projektoren u. ä. untersagt ist. Dadurch werde die Religion gefördert, weil 1. die Kirche das hierfür gesparte Geld für religiöse Zwecke verwenden könne und 2. nicht gewährleistet sei, daß z. B. der Dia-Projektor oder das Filmgerät nicht auch zur Vorführung von religiösen Bildern und Filmen „mißbraucht“ werden.

Noch weiter geht die allgemein als „juristische Akrobatik“ bezeichnete Argumentation der Richter im Falle des Verbotes von Hilfeleistungen des Staates im Bereich der psychologischen Beratung und der Therapie für Behinderte, die private Schulen besuchen. Die Begründung dafür lautet, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß diese Dienste in den Privatschulen absolvierenden Lehrer und Fachleute der öffentlichen Schulen nicht auch zu religiösen Zwecken umfunktioniert würden . . . Die sowohl in diesem Falle als auch beim Gebrauch von Hilfsmaterial

für den Unterricht mögliche Überprüfung einer sachgerechten und säkularen Verwendung wiederum lehnt das Gericht unter Hinweis darauf ab, daß dies eine „Verstrickung der Regierung mit der Religion“ zur Folge haben könne. So bleiben den Schulträgern derzeit nur die Hoffnung auf eine baldige Umgruppierung in den Reihen des Supreme Court oder aber die Möglichkeiten der Gegenklage und der Lobby für Gesetze, die die Zuwendungen direkt an die Schüler oder Eltern sowie eine Verlegung der staatlichen Hilfsdienste aus den Räumen der Privatschulen auf mobile Einsatzkommandos oder gar in die Räume der öffentlichen Schulen ermöglichen. Gerade diese Ausweichmanöver machen das ganze Ausmaß der derzeit durch die Gerichte geförderten Tragikomödie sichtbar.

Bei der nun schon Jahre laufenden Diskussion über das Schulgebet und die Abhaltung von Religionsunterricht in den Räumen der öffentlichen Schulen ist im Grunde das gleiche Bild anzutreffen. Mittlerweile liegen mehr als 20 Entwürfe für einen eigenen Verfassungszusatz in den entsprechenden Kongreßgremien¹⁷, wodurch das Beharren der Amerikaner auf dieser Tradition deutlich zum Ausdruck kommt. Das Oberste Gericht hat bisher jeden Versuch zu Fall gebracht, selbst solche Gebete einzuführen, die von der Schulbehörde ausgearbeitet waren und jede Erwähnung des Namens Gottes vermieden und für niemanden verpflichtend waren. Die entsprechenden Anhörungen in Kongreßausschüssen verdeutlichten nicht nur die Breite der Ansichten und Forderungen, sondern förderten auch bis heute gültige Verknüpfungen von Kirche und Staat zutage, die eigenartigerweise bisher nur selten angefochten wurden. So beginnen Senat und Repräsentantenhaus der USA auch heute noch ihre Sitzungen mit einem Gebet, ja selbst der Supreme Court beginnt jedes Treffen mit den Worten: „Gott segne die Vereinigten Staaten und diesen ehrenwerten Gerichtshof“. Schließlich haben Senat und Repräsentantenhaus eigens berufene Kapläne, und die Präsidenten der letzten Jahre stellten ihre christliche Überzeugung anlässlich von sogenannten Gebetsfrühstücken offen zur Schau. Bisher hatte erst eine Klage gegen solche überlieferten Bräuche Erfolg vor dem Obersten Gerichtshof. Seit dem 1. Januar 1973 sind die Kadetten von Militärakademien nicht mehr zur Teilnahme an einem Sonntagsgottesdienst ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft verpflichtet. Diese war in den Dienstvorschriften damit begründet worden, daß hierdurch den Offiziersanwärtern „das moralische und religiöse Erbe der USA“ vermittelt werde.

Bedenkliche Grenzüberschreitungen

Bei aller Rigorosität und oft unverständlichen Argumentation galt bisher als unumstößliches Prinzip des Supreme Court, daß er sich nicht in Fragen der kirchlichen Lehre einmischte. So erklärte er sich z. B. für unzuständig (1969, *Presbyt. Church in the United States v. Mary Elisabeth Blue Hall Memorial Presbyt. Church*) zu entscheiden,

welche von zwei Kirchengemeinden innerhalb der Presbyterianischen Kirche, die sich wegen angeblicher gravierender Abweichungen von den grundlegenden Lehren des Presbyterianismus gebildet hatten, Anspruch auf das bisherige Kircheneigentum besäßen. In gewissem Sinne — wenn auch mit wenig überzeugender Darstellung — bietet auch das Abtreibungsurteil einen solchen Fall der Nichteinmischung, stellte der Gerichtshof doch fest, er brauche sich mit der Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens nicht zu befassen, solange „die, die in den entsprechenden Disziplinen der Medizin, Philosophie und Theologie ausgebildet sind, nicht in der Lage sind, einen Konsensus darüber zu erreichen“.

Kriegsdienstverweigerung bot wegen der vorherrschend religiösen Motivation bereits häufig Anlaß für gerichtliche Auseinandersetzungen. Nach anfänglichen Ablehnungen gestand der Supreme Court zu, daß Verweigerung aus religiöser Überzeugung möglich sei. Damit allerdings verletzte das Gericht das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz und installierte nach Anschauung von Klägern ein Religionsmonopol, so daß in späteren Fällen auch andere als religiöse Begründungen geltend gemacht werden konnten. Bei den vielen im Zusammenhang mit dem Vietnam-Krieg auftretenden Anträgen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer in besonderen Fällen begab sich der Supreme Court erstmals auf ein gewagtes Gebiet¹⁸. So berief sich ein einberufener Soldat (1970, *Negre v. Larsen*) auf die Theologie vom gerechten Krieg, und die Richter kamen zu einer — wie es in einer Kritik hieß — „seltam schizophrenen Entscheidung“. In dem Urteil hieß es, man wolle nicht mit religiösen Riten oder Praxis ins Gehege kommen und „keine Bestrafung gegen irgendeine theologische Position führen“, doch seien in diesem Fall die „zufälligen Belastungen“ für den Betroffenen wegen „substantieller Regierungsinteressen“ gerechtfertigt. In kirchlichen Kreisen wurde dieser Spruch zum Anlaß genommen, um vor den Gefahren zu warnen, daß demnächst der Staat jede theologische Position je nach seinen Interessen beurteilt. Gefährlich war auch schon der Hinweis in einem Schulurteil von 1973, die Frage der Finanzierung von Privatschulen könne zu einer nach religiösen Gesichtspunkten ausgerichteten „politischen Spaltung“ führen und deshalb müsse jetzt einmal Grundsätzliches in dieser Frage gesagt werden.

Ein weiterer Trend in den Entscheidungen des Supreme Court wird sichtbar, wenn man z. B. das Urteil im Falle eines orthodoxen Juden analysiert, der wegen der Einhaltung des Sabbath durch das Verbot des Sonntagsverkaufs Verdienstaustausch an zwei Tagen geltend machte. Ihm wurde dennoch nicht erlaubt, am Sonntag seine Waren anzubieten, weil die Tatsache, daß der Sonntag „ein Tag von besonderer Bedeutung für die christlichen Kirchen ist“, heute nicht mehr ausschlaggebend für den Staat sei, diesen Tag als allgemeinen Ruhe- und Erholungstag zu deklarieren. Insofern falle jeder Verstoß gegen die entsprechenden Gesetze in die Zuständigkeit der Wirtschaftspolizei. Hier findet man erstmals den Versuch, das Gesetz von

seinen religiösen Substrukturen zu lösen, indem man es anders motiviert.

Diese Ausrichtung läuft parallel zu einem fortschreitenden Prozeß der Verbannung der Religion aus dem öffentlichen Leben. Selbst die Schulen in kirchlicher Trägerschaft können sich kaum noch dem Sog entziehen, „neutralisiert“ zu werden, indem man ihnen durch die wenigen noch möglichen Hilfen und im Rahmen der Konkurrenzfähigkeit Auflagen bezüglich des Personals und des Curriculums macht.

Augenblicklich läßt sich keine klar umschriebene Grundhaltung der amerikanischen Gesellschaft aufzeigen. An die Stelle des teilweise vehement bekämpften traditionellen, stark religiös geprägten Erbes ist bisher keine allgemein verbindliche oder von der Mehrheit getragene neue moralisch-politische Überzeugung getreten, wenn auch ein säkularer Humanismus mit oft aggressiver Anstrengung Besitz von traditionellen religiösen Bereichen ergreift. Gegen eine solche „Unterwanderung“ bietet die Verfassung kaum eine Handhabe. Andererseits ist auch die amerikanische „Zivilreligion“ in eine Krise geraten. Dieses als „American way of life“ umschriebene Phänomen (Glaube an ein höheres Wesen, Idealismus und Moralismus, höchster Wert: Individualismus, geachtete Stellung der Religion) wird heute entweder für politische Fehlschläge und militärische Verstrickungen verantwortlich gemacht oder als für heutige Verhältnisse irrelevant deklariert. Die Kirchen haben beide Entwicklungstrends zu fürchten: Sowohl ein säkularer Humanismus als auch eine mißbrauchte, fehlentwickelte oder nicht länger akzeptierte Zivilreligion verändern das gesellschaftliche Klima entscheidend — während der Verfassungstext unverändert bleibt.

Statt Trennung von Staat und Kirche scheint eher die Allmacht des Staats über die Kirche — wenigstens momentan — im Vormarsch zu sein. Insgesamt hat die amerikanische Verfassung bei all ihren Verdiensten um den einigermaßen gleichmäßigen Fortbestand der Nation in den Belangen der Religion ihre Unzulänglichkeit erwiesen. Als Modell für das Verhältnis Kirche—Staat kann man die USA wohl kaum noch ernsthaft in Erwägung ziehen.

Norbert Sommer

¹ Walter Haller, *Supreme Court und Politik in den USA*, Bern 1972, S. 10. ² Zitiert nach Haller, a. a. O. ³ Karl Loewenstein, *Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten*, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1959, S. 36. ⁴ Haller a. a. O., S. 13. ⁵ *Alpheus Th. Mason*, *The Burger Court in Historical Perspective*. In: *Political Science Quarterly*, März 1974, S. 27. ⁶ In: *America*, 18. 9. 71. ⁷ Vgl. *Alive*, Juni 1975. ⁸ „Musts“ for Catholic Schools. In: *NCEA-Notes*, Juni 1975. ⁹ Vgl. *Raymond G. Decker*, *The Secularization of Anglo-American Law: 1800—1970*. In: *Thought*, September 1974, S. 283. ¹⁰ *Catherine Albanese*, *Requiem for Memorial Day: Dissent in the Redeemer Nation*. In: *American Quarterly*, Oktober 1974, S. 393. ¹¹ *Hannah Arendt*, *On Revolution*, New York 1965, S. 185. ¹² *The Constitution of the United States of America*, Washington 1973, S. 913. ¹³ A. a. O., S. 914. ¹⁴ K. Loewenstein, a. a. O., S. 486. ¹⁵ R. G. Decker, a. a. O., S. 288. ¹⁶ A. a. O., S. 297. ¹⁷ Vgl. *The Question Of A „School Prayer“ Amendment To The Constitution*. In: *Congressional Digest*, Januar 1974. ¹⁸ *Peter Momkres*, *Just-War Theology: Rejected by the Court*. In: *The Christian Century*, 28. 5. 75, S. 548.